

Satzung

ChildFund Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein heißt ChildFund Deutschland e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe, hauptsächlich durch die Unterstützung benachteiligter, ausgegrenzter und gefährdeter Kinder mit den Zielen, ihre Lebensumstände nachhaltig zu verbessern und ihnen in Notsituationen Soforthilfe zu leisten. Sie sollen in die Lage versetzt werden, als Jugendliche und Erwachsene langfristig positive Veränderungen in ihrem Umfeld zu bewirken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Sorge für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung,
 - b) Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft,

- c) Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und -aufklärung,
- d) Schul- und Berufsausbildung,
- e) Förderung von Kinderrechten,
- f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt,
- g) Projektarbeit im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften solcher Familien bis hin zu Dorfgemeinschaften einbezieht unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität oder Rasse.

In diesem Sinne ist der Verein den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen verpflichtet und handelt in Übereinstimmung mit den Zielen der ChildFund Alliance, die der Charta über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen entsprechen.

- (2) Der Verein wirbt hauptsächlich im deutschsprachigen Raum um Spenden. Der Verein kann seine Aufgaben, insbesondere die Auswahl, Betreuung und Kontrolle der Projekte vor Ort, durch andere Organisationen, insbesondere Mitglieder der ChildFund Alliance, wahrnehmen lassen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar der Satzung entsprechende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.
- (5) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Aufklärung der Bevölkerung über die Situation der Kinder in den Entwicklungsländern, und informiert über notwendige Maßnahmen und wirbt für deren Unterstützung.
- (6) Der Verein ist konfessionell und parteilich nicht gebunden.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ChildFund Alliance

Der Verein ist Mitglied der ChildFund Alliance und arbeitet mit deren Mitgliedern eng zusammen, ist aber in seiner Arbeit, Verantwortung und der Entscheidung über den Einsatz seiner Mittel selbstständig und unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Erfüllung des Vereinszweckes interessieren. Der Antrag auf

Mitgliedschaft ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten. Der Aufsichtsrat legt den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung dem neuen Mitglied mitgeteilt wird.

- (2) Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen; sie sind dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Aufsichtsrats nach Anhörung durch den Aufsichtsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlichen Widerspruch einlegen, über den dann endgültig die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheidet. Für den rechtzeitigen Eingang des Widerspruchs ist der Poststempel maßgebend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, jedoch nicht länger als 12 Monate nach Mitteilung des Aufsichtsratsbeschlusses. Wird eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 12 Monaten getroffen, gilt der Ausschluss des Mitglieds als nicht beschlossen.
- (5) Mitglieder des Vereins dürfen nicht gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Aufsichtsrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate im Geschäftsjahr des Vereins (§ 1 Abs. 4) findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts des Vorstands;
- b) die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Aufsichtsrats;
- c) die Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts des externen und ggf. internen Rechnungsprüfers.

Die Mitglieder beschließen in einer weiteren Mitgliederversammlung, welche nicht später als sechs Wochen nach Geschäftsjahreswechsel stattfinden soll, über den Vereinshaushalt für das neue Geschäftsjahr.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder die von ihm bestellte Geschäftsführung einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und

muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben werden. Kommt der Vorstand einem Einberufungsverlangen nach Abs. (2) nicht innerhalb von vier Wochen nach, so sind sowohl der Aufsichtsrat als auch die Einberufung verlangenden Mitglieder zusammen zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung (Videokonferenz) oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenzveranstaltung und Videokonferenz) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat bei der Einladung bekannt. Mindestens eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr soll jedoch als Präsenzveranstaltung stattfinden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Protokoll zu erstellen. Dieses unterzeichnen der Sprecher des Vorstands oder sein Stellvertreter und der Schriftführer. Es ist den Mitgliedern zuzusenden. Der Versand kann auch per E-Mail erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die in Abs. 1 Buchst. a bis c) genannten Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresabschlusses,
 - c) Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats,

- d) Wahl eines externen und ggf. internen Rechnungsprüfers, der weder dem Vorstand oder Aufsichtsrat noch einem von Vorstand oder Aufsichtsrat berufenen Gremium angehören darf,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Haushaltsplans,
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge.
- (7) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; die Stimme ist nicht übertragbar, weder mit Vollmacht noch in anderer Weise.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Bei der Bestellung kann der Aufsichtsrat eine Amtszeit festlegen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind und ihr Amt antreten. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit Vollendung des 70. Lebensjahres; eine Bestellung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Sprecher des Vorstands bestellen. Besteht der Vorstand ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern, so gehören ihm mindestens drei Mitglieder an.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sofern der Aufsichtsrat bei der Bestellung des Mitglieds des Vorstands nicht etwas anderes festgelegt hat. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, soweit die Vertretung des Vereins nicht nach § 8 dem Aufsichtsrat obliegt. Der Vorstand ist berechtigt, als Vertreter des Vereins Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen (teilweise Befreiung von § 181 BGB). Der Aufsichtsrat kann auch darüber hinaus für einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften festlegen, für welche der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Gibt sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats;
 - d) Aufstellung des jährlichen Vereinshaushalts;
 - e) Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich in Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich, fernmündlich oder in Textform eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (7) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlüsse des Vorstands sind binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (9) Einladungen zu Mitgliederversammlungen gibt der Vorstand dem Aufsichtsrat spätestens zwei Wochen vor Versand der Einladungen an die Mitglieder zur Kenntnis. Wird den Mitgliedern ein Prüfungsbericht eines externen oder internen Rechnungsprüfers vorgelegt, so ist dieser Bericht spätestens zwei Wochen vor Versand an die Mitglieder dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands erhalten, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung eines Mitglieds des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat bestimmt und mit dem betreffenden Mitglied des Vorstands vereinbart. Notwendige Ausgaben, die den Mitgliedern des Vorstands bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
- (11) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) oder Geschäftsführer bestellen. Ihr Geschäftskreis ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte in den ihnen zugewiesenen Geschäftskreisen. Besondere Vertreter oder Geschäftsführer erhalten, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, eine Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Notwendige Ausgaben, die einem besonderen Vertreter oder Geschäftsführer bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

(12) Der Vorstand kann zu seiner Beratung ein Kuratorium einrichten. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere zur Anzahl der Mitglieder und deren Amtszeiten sowie zu den Inhalten der Beratungsgegenstände, regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für das Kuratorium. Die Einrichtung des Kuratoriums und die Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben

(1) Der Verein hat einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Aufsichtsrat können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Nichtmitglieder angehören; die Mitglieder des Vereins müssen im Aufsichtsrat in der Mehrheit sein. Scheidet ein Vereinsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus und verlieren die Vereinsmitglieder dadurch die Mehrheit im Aufsichtsrat, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Mitglied in den Aufsichtsrat nachzuwählen; bis dahin hat der Präsident des Aufsichtsrats und, wenn dieser weggefallen sein sollte der Vizepräsident, bei Abstimmungen im Aufsichtsrat so viele zusätzliche Stimmen, wie Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder im Aufsichtsrat fehlen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats als Vereinsmitglied aus und verlieren die Vereinsmitglieder dadurch die Mehrheit im Aufsichtsrat, so endet das Amt des Mitglieds des Aufsichtsrats, welches als Vereinsmitglied ausgeschieden ist, mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft wirksam wird; Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Verein oder einem wirtschaftlichen oder persönlichen Näheverhältnis zu Mitgliedern des Vorstands stehen. Interessenkonflikte

sind gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats offen zu legen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats eine kürzere Amtszeit festlegen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dieser gegenüber seinem Stellvertreter, ersatzweise gegenüber dem Vorstand, niederlegen.

(5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand sowie im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Ausschluss und dem Austritt von Mitgliedern als Sondervertreter im Sinne des § 30 BGB;
- b) er bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist berechtigt, den Vorstand abzurufen;
- c) er entscheidet über die Vergütung und pauschale Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Vorstands sowie jährlich über deren Entlastung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- d) er ist berechtigt, einzelne Maßnahmen oder Arten von Geschäften des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen;
- e) er beschließt über die Geschäftsordnung für den Vorstand oder erlässt eine solche;

- f) er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf;
 - g) er entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben;
 - h) er repräsentiert den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessener Höhe. Der Aufsichtsrat kann darüber hinausgehende Aufwandsentschädigungen, auch pauschaliert, und in besonderen Fällen angemessene Vergütungen gewähren, über welche der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 9 Aufsichtsrat; Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden (Präsident) und einen Stellvertreter (Vizepräsident). Präsident und Vizepräsident werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Präsident des Aufsichtsrats kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Der Vizepräsident hat die Rechte und Pflichten des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist und er kein anderes Aufsichtsratsmitglied zu seiner Vertretung schriftlich bevollmächtigt hat.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet diese. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Sitzungen des Aufsichtsrats finden statt, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens

aber dreimal jährlich. Je zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Präsidenten auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung (durch Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligen. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse werden vom Präsidenten schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Mit der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel des Vereins und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen (externe Rechnungsprüferin).

- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere interne Rechnungsprüfer bestellen und deren Aufgabenkreis festlegen. Der Aufgabenkreis kann insbesondere die Überprüfung der laufenden Geschäftsvorfälle, der Buchhaltung und der Jahresrechnung sein. Über das Ergebnis ist an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Finanzverhältnisse

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung zu legen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss einschließlich der Änderung des Satzungszweckes sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Änderungen, die der weltweiten Zielsetzung der ChildFund Alliance widersprechen, sind nicht zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche Zweidrittel-Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung satzungsgemäß und mit

derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Bestimmungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.

Satzung in der Fassung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 11. November 2023